

Reiche gegenüber liegt, der Bundesrat über eine Bundesexekution nach Art. 19 der Reichsverfassung beschließen und auf diesem Wege den Streit erledigen können.

Es fragt sich nun, ob Art. 76 I auch dann Anwendung findet, wenn der Fall des Art. 30 der Wiener Schlußakte vorliegt<sup>1)</sup>.

Daß Forderungen und Ansprüche von Privatpersonen gegen Bundesregierungen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung zur Befriedigung zwischen mehreren Bundesstaaten streitig ist, ist noch kein Grund für den Bundesrat, auf Grund des Art. 76 I einzuschreiten. Denn es liegt vorläufig noch gar keine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vor. Nach Art. 30 der Wiener Schlußakte wurde ein derartiger Fall nun auf die Weise erledigt, daß zunächst einmal die streitende Privatperson als Partei ausgeschaltet wurde<sup>2)</sup>, statt dessen aber die Streitigkeit als Angelegenheit der betreffenden Bundesstaaten angesehen wurde. Unser Reichsstaatsrecht bietet nun keine Handhabe, in einem solchen Falle im Interesse der betreffenden Privatleute einzuschreiten. Es liegt demnach eine Lücke vor, die auch im konstituierenden Reichstage erkannt wurde, was aus der Rede des Abgeordneten Schwarze<sup>3)</sup>

1) Art. 30 der Wiener Schlußakte: Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Beteiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gutlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorlage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

2) Trotzdem konnten diese Privatpersonen bei dem Austrägalgericht solche Anträge stellen, die sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheit bezogen. cf. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht II 1867 § 273, IV, V.

3) Bezold, Materialien II S. 573.